

Vertragsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Parteien ist der Vertrag rechtsgültig zustande gekommen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Gültigkeit der Schriftlichkeit. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt und innert Wochenfrist bestätigt. Die Schul- und Hausordnung (Noss-ABC), die Prüfungsreglemente und die Preisliste bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für ein bestimmtes Schuljahr/eine bestimmte Ausbildung mit im Voraus festgelegter Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss dieses Schuljahres/dieser Ausbildung; andere Abmachungen bleiben vorbehalten.

3. Schulkosten

Die Schulkosten und die Zahlungskonditionen richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste. Die Schlusszahlung des Schulgeldes ist vor der Abschlussprüfung fällig. Bei Zahlungsausständen werden Dokumente wie Zeugnisse, Diplome, Bestätigungen etc. zurückbehalten.

Bei Zahlungsverzug werden folgende Gebühren erhoben:

- Kontoauszug: gebührenfrei
- 1. Mahnung: CHF 10.-
- 2. Mahnung: CHF 50.-
- 3. Mahnung: CHF 200.-

4. Rücktritt, Kündigung

4.1. Vor Schulbeginn

Die Einschreibgebühr bleibt auch im Falle einer Kündigung des Ausbildungsvertrages geschuldet. Beim Rückzug der Anmeldung nach dem 30. April wird eine Annullationskosten-pauschale von 1/10 des Jahresschulgeldes erhoben.

4.2. Nach Schulbeginn

Die Kündigung nach Schulbeginn durch die volljährigen Schüler/innen oder die gesetzliche Vertretung ist jederzeit möglich. Erfolgt sie jedoch zur Unzeit, d.h. unter Missachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des laufenden Quartals (31.10./31.1./30.4.), ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des bis zum Ablauf des nächstmöglichen Kündigungstermins vereinbarten Schulgeldes geschuldet. Die Kündigung ist durch die volljährigen Schüler/innen oder die gesetzliche Vertretung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Blosses Fernbleiben vom Unterricht, auch mit Arztzeugnis, wird nicht als Kündigung betrachtet und befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

5. Fristlose Vertragsauflösung

Wegen schwerer disziplinarischer Vergehen wie grobe Verstösse gegen die Schulordnung, schlechtes Betragen während des Unterrichts und Störungen des Schulbetriebes kann die Schulleitung den Vertrag fristlos auflösen. Insbesondere wird auch mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht als grober Verstoß gegen die Schulordnung betrachtet. Die fristlose Kündigung entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die Zeit bis zum nächsten vertraglich möglichen Kündigungszeitpunkt (Ziff. 4.2.).

6. Schulgeldzahlung bei Unterbrüchen des Schulbesuches

Das Schulgeld muss auch bezahlt werden, wenn der/die Schüler/in vor Ablauf der Kündigungsfrist dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt. Abzüge können bei mehrmonatiger krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Unterricht und längerem Militärdienst gewährt werden.

7. Versicherung

Die Schüler sind durch ihre private Krankenkasse gegen Unfall versichert. Ein Unfall auf dem direkten Schulweg oder während des Schulbetriebes ist direkt ihrer Krankenkasse zu melden. Diese wird die Heilungskosten übernehmen.

8. Durchführung – Rücktritt

Die Noss behält sich das Recht vor, Änderungen im Ausbildungsprogramm, welche der Verbesserung dienen oder sich aus organisatorischen Gründen als zweckdienlich erweisen, jederzeit vorzunehmen. In Fällen höherer Gewalt, ungenügender Anzahl Anmeldungen oder anderen zwingenden Gründen kann ein Ausbildungslehrgang annulliert oder abgebrochen werden. In diesem Fall erstattet die Noss das bereits bezahlte Schulgeld zurück, unter Abzug allenfalls bereits erbrachter Leistungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

9. Informationsrecht

Der/die volljährige Schüler/in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie mit der Unterzeichnung des Vertrages der Schulleitung das Recht einräumt, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. der finanzierenden Stelle sämtliche Informationen, die den Schulalltag betreffen, mitzuteilen.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag bestimmen die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand Thun.

Wie wurden Sie auf uns aufmerksam?

- Noss-Homepage
- Suchmaschinen (google, local.ch, etc.)
- Facebook
- Inserat/Printwerbung
- Werbung an STI-Bus
- Instagram
- Radiowerbung
- Leuchtschrift

anderes, nämlich:

.....

.....